



SAMTGEMEINDE FREREN

– B E K A N N T M A C H U N G –

46. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Freren hier: Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

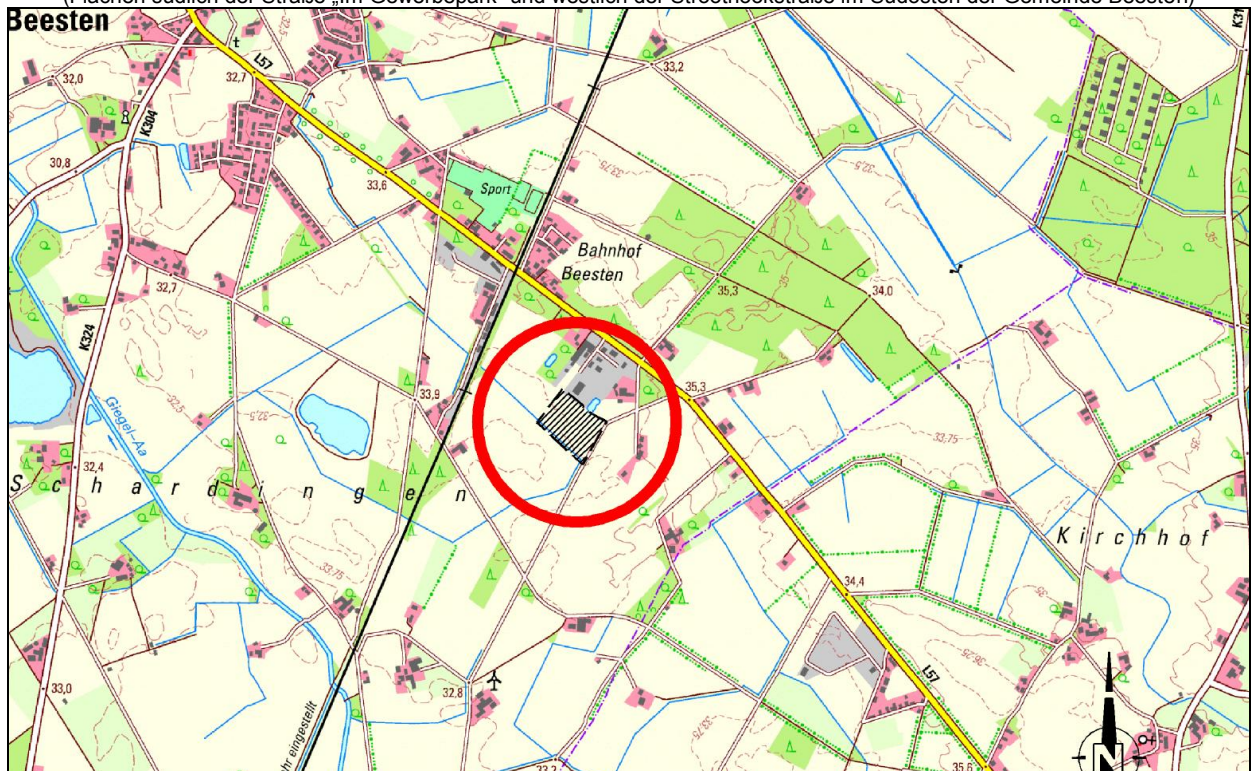
Der Rat der Samtgemeinde Freren hat in seiner Sitzung am 30.09.2014 beschlossen, den Entwurf der 46. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Freren mit der Entwurfsbegründung inkl. Umweltbericht und den Fachgutachten gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 46. Änderung liegt im Südosten der Gemeinde Beesten. Er ist im nachstehenden Übersichtsplan stark umrandet dargestellt.

Übersichtskarte zur 46. Änderung des Flächennutzungsplans

(Flächen südlich der Straße „Im Gewerbepark“ und westlich der Stroothookstraße im Südosten der Gemeinde Beesten)



Grundlage: Planunterlage unmaßstäblich – vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: LGLN, RD Meppen, KA Lingen

Öffentliche Auslegung

Für die Flächennutzungsplanänderung liegen folgende umweltbezogene Informationen vor:

a) Umweltbericht

- Im Umweltbericht werden der derzeitige Zustand und die zu erwartenden planungsbedingten Umweltauswirkungen auf die jeweiligen Schutzgüter (Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter) beschrieben und bewertet sowie geplante Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen dargelegt. Die Bewertung des Gebietes aus Sicht von Natur und Landschaft erfolgt anhand des Kompensationsmodells des Nds. Städtetages (Stand 2013).

b) Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung des Planungsbüros Stelzer, Freren, vom 03.07.2014

- Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) (besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten) werden durch das geplante Vorhaben nicht erfüllt. Bei allen festgestellten Arten kann eine dauerhafte Gefährdung der jeweiligen lokalen Population unter Berücksichtigung der definierten Maßnahme zur Vermeidung bzw. zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (Zeitraum der Baufeldherrichtung), ausgeschlossen werden, sodass sich der Erhaltungszustand der Populationen in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet nicht verschlechtern wird.

c) Schalltechnischer Bericht der Zech Ingenieurgesellschaft, Lingen, vom 17.07.2014

- Die schalltechnische Untersuchung hat ergeben, dass vom Plangebiet inkl. der Vorbelastung aus dem bestehenden Gewerbegebiet keine unzulässigen Geräuschmissionen durch Gewerbelärm im Bereich der Nachbarschaft zu erwarten sind, wenn die zur Sicherstellung eines vorsorgenden Lärmimmissionsschutzes dimensionierten Lärmemissionskontingente als textliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen werden.

d) Entwässerungskonzept des Ingenieurbüros Grote, Papenburg, vom 07.08.2014

- Zur Entwässerung des geplanten Gewerbegebietes soll das vorhandene Regenrückhaltebecken (RRB) östlich der Straße „Im Gewerbepark“ um das berechnete Rückhaltevolumen (1.103 cbm bzw. 1.226 qm) auf der östlich hiervon gelegenen gemeindlichen Fläche erweitert werden. Außerdem ist im Einlaufbereich ein zusätzlicher Sedimentationsbereich (55 qm) zur Behandlung des anfallenden Niederschlagswassers herzustellen. Der Ausbau soll (entsprechend dem Bestand) naturnah erfolgen.

e) Stellungnahmen im Rahmen der Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, namentlich zu folgenden Themen:

- Städtebau
- Naturschutz und Forsten
- Brandschutz
- verkehrliche und versorgungstechnische Erschließung
- Emissionen Landstraße 57 und Landwirtschaft
- Geologie und Boden

Die vorgenannten Unterlagen können während der nachstehenden Auslegungsfrist eingesehen werden.

Der Entwurf der 46. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Freren mit der Begründung inkl. Umweltbericht und den darüber hinaus vorstehend genannten Fachgutachten liegt in der Zeit vom **13.10.2014** bis zum **13.11.2014** im Rathaus der Samtgemeinde Freren, Markt 1, 49832 Freren, Zimmer 213, während der Dienststunden (montags bis mittwochs von 08.30 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 08.30 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Stellungnahmen können während dieser Auslegungsfrist bei der Samtgemeindeverwaltung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können unter bestimmten Voraussetzungen bei der Beschlussfassung über diese Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Freren, den 01.10.2014
Samtgemeinde Freren
Der Samtgemeindebürgermeister



Ritz